



Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 - 0178 9619495

@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 05.10.2022

Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

L6 AS 158/22 KL

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

EI

Sehr geehrte Damen und Herren ...

Sehr geehrte Frau / Herr RichterIN am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, mein [Schreiben vom 11.09.2022](#) und zu Ihrem [Beschluss](#) finden Sie etwas auf Seite 4 – 7 des heutigen Schreiben ...

Wie in meinem [Schreiben vom 11.09.2022](#) angegeben – *so auch bereits mit hinreichend ausreichender Begründung in dem Schriftsatz zwecks Erhebung einer Beschwerde und gesondert zu betrachtenden Klage ausgeführt* – kommt dann (es kann sich nur noch um kurze Zeit und höchstens wenige Wochen handeln) wegen den derzeit immer noch bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen noch eine nachzureichende umfassende Begründung zur Klage „Teilhabe und Selbstbestimmte Lebensführung“, gerade auch im Zusammenhang mit dieser Klimaproblematik, dem Schutz zukünftiger Generationen im besten Einklang mit dem ja immer noch geltenden Grundgesetz der BRD in Widerstreit mit diesem munter voranschreitenden 'Marktfeudalismus' – wenn Sie mir erneut diese doch eigentlich exakt passende Wortwahl gestatten – ganz prinzipiell auch wegen der Geltendmachung des Anspruch auf Widerstand gemäß Art. 20 (4) GG.

Ganz ohne Anwalt ist das nun wirklich nicht einfach.

Da sehen Sie doch sicherlich ein.

In dem Zusammenhang stelle ich einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zwecks Beordnung eines Anwalt, um die so benannte „Waffengleichheit“ zu gewährleisten ! Und das erscheint auch wirklich zwingend notwendig, zumal die Gerichtsbarkeit; ich kann mich nach dem Beschluss vom 21.09.2022 wirklich nicht mehr gegen diesen Eindruck erwehren, dass die Justiz in einer so dem Verfassungsgebot des Grundgesetzes bis heute staatsorganisatorisch nicht verwirklichten Gewaltenteilung demzufolge ganz eindeutig Bestandteil dieses strukturellen, anscheinend systemimmanenten, Problem und somit einer Diskriminierung und deutlichen Missachtung der Rechtssituation großer Teile der bundesdeutschen Bevölkerung ist, zu mindestens tatkräftig unterstützend mithilft und in unserem so benannten „Rechtsstaat“ weiterhin beabsichtigt Bürger und Bürgerinnen zum bloßen Objekt staatlicher Willkür zu degradieren. Deshalb wächst der Umfang der mittlerweile schon halbwegs aufgearbeiteten Daten immer noch weiter an. Noch kann ich da überhaupt kein Ende ansehen. Das verstehen Sie doch !?

• **Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :

• QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.pdf :





: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.odt :
 = http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.pdf :

Ich brauche wirklich einen Anwalt. Ohne Rechtsbeistand, also diese "Gleichheit der Waffen", werde ich als Bürger, *anderen Bürgern und ebenso Bürgerinnen geschieht anzunehmend Gleiches*, ohne Skrupel und juristischem Anstand von Euch Richtern und Richterinnen, urteilend im Namen des deutschen Volkes, untergebuttert bzw. völlig eingemanscht werde. Klar Deutsch, also die bestehende Rechtsordnung von Ihnen auf's Größte verletzt wird ! Das kann ich also (a) zu diesem in der Beschwerde gegen das Sozialgericht in Speyer in aller Deutlichkeit zu kritisierenden nahezu fehlendem „rechtlichen Gehör“, wie jetzt ebenso bei der Handhabung des LSG RLP in diesem Verfahren in klarem Widerspruch entsprechend zu den Vorschriften des § 62 SGG geschehen, rechtfertigen. Und der zu mindestens grob fahrlässigen Vernachlässigung der Amtspflichten seitens der öffentlichen Verwaltung und Institutionen (ganz allgemein in Deutschland) und so ja anscheinend auch in der Justiz. Gerade auch wegen (b) bei dieser (anhängigen) Klage zu dieser „Staatsideologie“ - wie in der Klageschrift bereits ausgeführt - und dem dabei ebenso strittigen Recht auf Teilhabe und einer selbst bestimmten Lebensführung im Zusammenhang mit Art. 4 des Grundgesetz (und anderen Rechtsgrundlagen) wird das wirklich sehr umfangreich werden.

Es geht ja schließlich auch um einen ganz grundsätzlichen Sachverhalt. Das kann die Gerichtsbarkeit auch als ganz grundsätzliche Systemkritik werten.

Der derzeitigen Zustand auf Planet Erde muss als systemischer Problemkomplex gewertet, also resultierend aus einer dem Ganzen zu Grunde liegenden Ursache bewertet, werden.

Und nach dem Beschluss, bzw. den Beschlüssen vom 21.09.2022, kann / muss ich die deutsche Justiz, hier vertreten durch das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, keinesfalls als Teil der Lösung, sondern nur als einen integralen Bestandteil des Problem ansehen ! Das dauert also noch etwas. Ich muss daher – gesundheitliche Beeinträchtigung – die Gerichtsbarkeit auffordern sich noch ein wenig in Geduld zu üben.

Ich bin aber bemüht, sicher auch im Interesse des Gericht, das dann zu straffen und dabei dann auch auf diesen berühmt-berüchtigten Punkt (.) zu kommen. Das schaffe ich dann schon !?.

In Erwiderung zu Ihrem Schreiben mit Datum vom 31.08.2022 möchte ich bzw. fühle ich mich geradezu genötigt noch den Satz 4 Abschnitt 2 des § 29 SGG anzuführen, um die Rechtfertigung einer Zuständigkeit des Landessozialgericht RLP im ersten Rechtszug über diese Beschwerde und Klage zu entscheiden, weitergehend ausreichend zu rechtfertigen. Dazu – korrigieren Sie mich bitte wenn ich die formalen Erfordernisse nur unzureichend oder ganz und gar vollkommen fehlerhaft erfülle – stelle ich ergänzend zu der (nach meiner Meinung) immer noch anhängigen Beschwerde bzw. Klage einen ergänzenden Antrag nach nach § 55a SGG. Und JA ! Da geht es um die Mietobergrenzen bei der Beklagten bzw. den Beklagten bzw. den so staatlich verordneten angemessenen Wohnraum für Erwerbslose und Rentner*innen . . .

Siehe in dem Zusammenhang auch das [Verfahren <L 3 AS 78/20>](#) aus dem Jahr 2020/1 beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz. Auch an diesem strittigen Sachverhalt hat sich noch nichts, gar nichts, also 0, geändert !



: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.pdf :

Ich hatte ja dann kurz überlegt, ob ich auch ergänzend zu meinen Ausführungen in dem Schreiben vom 31.08.2022 betreffend den fehlendem Krankenversicherungsschutz meiner Person (Und lt. Angaben der Sozialverbände ebenso im „öffentlichen und allgemeinen Interesse“ der anderen mittlerweile ca. 1.000.000 von diesen fehlenden gesetzlichen Grundlagen im SGB betroffen Menschen !) § 29 (2) 5. Streitigkeiten nach § 4a Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anführen soll. Sicherheitshalber, so ganz ohne Anwalt bleibt mir als in dieser nur fachkundigen Juristen in dieser Materie da ja nicht allzu viel etwas Anderes übrig Gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung – geht es in diesem § 4a ja um den Wettbewerb der Krankenkassen, und dass gemäß (7) Krankenkassen können von anderen Krankenkassen die Beseitigung und Unterlassung unzulässiger Maßnahmen verlangen können, die geeignet sind, ihre Interessen im Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Werte Gerichtsbarkeit ! Nach den Erfahrungen von mittlerweile 3 Jahren im Bezug von Grundsicherung gemäß SGB XII / Hartz IV ohne Krankenversicherungsschutz kann ich aber keinerlei Wettbewerb – außer natürlich in den zahlreichen Hochglanz-Werbebrochüren und den durchaus ansehnlichen Internetseiten – der rein Profit orientierten Krankenversicherungsunternehmen, soweit ich das verstanden habe immer noch benannt als Träger der öffentlichen Gewalt, bei diesen 'Firmen' sehen. Jedenfalls nicht in der Handhabung einem Erwerbslosen einen gesetzlichen, privaten oder wie auch immer gearteten Krankenversicherungsschutz gewähren zu müssen.

Und wie das Gericht ja in dem Beschluss vom 21.09.2022 allzu treffend ausgeführt, und somit eine Zuständigkeit der Entscheidungsfindung verneint bzw. sich verweigert, fehlt es an einem Anordnungsanspruch für das klägerische Begehren, da es im Sozialgesetzbuch keine Rechtsgrundlage gibt. Korrekt heißt das ja, schließlich definiert das Grundgesetz in klarer Unterscheidung immer das Recht und die Gesetze : Keine Gesetzesgrundlage ! Und, dass ist ja mein Anliegen bei dieser Klage. Das Recht ist dabei insoweit unstrittig. Es gibt aber keine gesetzlichen Grundlagen . . .

Es ist also ein Teil meines Anliegen auf Erfüllung des lt. Grundgesetz geltenden Recht in der Argumentation, wie in dem Schreiben vom 21.09.2022 wegen diesem fehlenden Krankenversicherungsschutz bereits angegeben. Einerseits besteht für Bürger und Bürgerin die gesetzliche Verpflichtung einen Krankenversicherungsschutz zu gewährleisten. Aber de facto bestehen bei diesem doch recht einseitigen "Rechtsgeschäft" keinerlei gesetzliche Verpflichtung für einen "Träger der öffentlichen Gewalt" namens AOK, DAK, Debeka, und was es da sonst noch Alles gibt, einen



Krankenversicherungsschutz dann auch zu gewährleisten.

Bei der Wahrung des 'Recht' – nur meine Meinung dazu – sollte Ihnen als hierbei zuständige Justiz das Fehlen von gesetzlichen Grundlagen im SGB keinesfalls als Hinweis und somit 'gefällige' Ausrede gelten, dass dann als fehlende 'Rechtsgrundlage' darzustellen. Das Grundgesetz ist dabei Ihre 'Rechtsgrundlage'. Nichts sonst !

Und wenn Sie keine 'Gesetzesgrundlage' dazu im SGB finden sollten Sie als Judikative da bei der Legislative einfach mal kräftig anklopfen.

Meinen Sie nicht auch, werte Richter*innen ? + !

Zumal Sie ja immer im 'Namen des Volkes' urteilen und beschließen . . .

ZUR ERWIDERUNG IHRES BESCHLUSS VOM 21.09.2022 . . .

Bzw. der Beschlüsse vom 21.09.2022 . . .

L 6 AS 173/22 ER 50 34 Schreiben vom 19.09.2022

Beschluss Aktz: L 6 AS 173/22 ER vom 21.09.2022

Das Verfahren wird an das zuständige Sozialgericht Speyer verwiesen.

Beschluss Aktz: L6 AS 174/22 ER ER vom 21.09.2022

Das Verfahren wird an das zuständige Sozialgericht Speyer verwiesen.

Beschluss Aktz: L 6 AS 175/22 ER vom 21.09.2022

Das Verfahren wird an das zuständige Sozialgericht Speyer verwiesen.

Beschluss Aktz: L6 AS 158/22 KL vom 21.09.2022

Das Verfahren wird an das zuständige Sozialgericht Speyer verwiesen.

Wow ! Da habt ihr aber wieder Mal mit den Ihnen verfügbaren Textbausteinen nicht gezeit.

Können Sie mir da – bitte – mitteilen, um welches Aktenzeichen es sich dann bei dem nun jeweils wieder anhängigen, bzw. den in hingebungsvoller Untätigkeit verharrenden, Verfahren beim Sozialgericht in Speyer handelt ? + ! Ganz ehrlich, was nützt mir ein Aktenzeichen des Landessozialgericht RLP wenn ich nicht zuordnen kann um welches Verfahren es sich bei dem nun wieder zuständigen Sozialgericht in Speyer handelt. Besonders konstruktiv im Zusammenwirken Bürger & Staat finde ich das nun wirklich nicht !!!

GRUNDSÄTZLICHE AUSSAGE DABEI : Da es sich vorliegend um einen Eilrechtsschutz handelt, hat der Senat von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten abgesehen. Da für den Antragsteller das Verfahren kostenfrei ist (vgl. § 183 SGG), ist die Verweisung für ihn auch nicht nachteilig. Diesen vom Gericht getroffene Aussagen kann ich nun wirklich nicht entsprechen. Siehe Seite 3 der Klagebegründung bzw. der formal knappen Ausführungen zu Art und Umfang der Beschwerde und Klage ! Das Einzige was dabei als 'Eilrechtsschutz' in der Zuständigkeit des Sozialgericht Speyer gewertet werden kann / darf ist unter Punkt (5)

: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :





angegeben. S6 AS 707/21 [Untätigkeitsklage eingereicht beim SG Speyer am 29.07.2021]. Dabei handelt es sich um eine Antragstellung 'multidisziplinäre Bewertung' und den so von mir bezeichneten 'Feldversuch', um gemäß diesem "Gutachten" [= in Anführungszeichen] der Beklagten dabei offene Fragestellungen der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können.

SIEHE DAZU DAS SCHREIBEN VOM 13.09.2021 ans SG Speyer !!!

= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20210913_klageerhebung.pdf

Wie im Zusammenhang mit (1) + (2) in der Klageschrift angegeben sollte das Landessozialgericht RLP das im Gesamtzusammenhang werten. Das wurde so identisch / artverwandt auch dem Sozialgericht verständlich und in Deutlichkeit mitgeteilt, dass dieser Umstand einer grundsätzlichen Weigerung der Beklagten rechtlichen verbindlich geltenden Vorgaben und geltenden gesetzlichen Vorschriften in der Amtstätigkeit zu entsprechen wirklich nur als beispielsweise angegeben zu verstehen und so ebenfalls zu werten ist ! AUSZUG aus dem betreffenden Schreiben vom 13.09.2021, nachdem sich das SG Speyer erst Mal grundlegend geweigert hat die insoweit formal korrekt und dem Recht und Gesetz entsprechend eingereichte Klage überhaupt anzunehmen !

» Ebenso ist das Verhalten bzw. die generelle Handhabung "Untätigkeit" der Beklagten, also gleichermaßen bei meiner Person beispielsweise das 'Jobcenter Landkreis Kusel' – soweit ich das nach 30 Jahren durch staatliche Willkür erzwungener "Erwerbslosigkeit" nunmehr unter den AGB des Hartz4-System beurteilen kann – ganz normal in unserer putzigen kleinen Bananenrepublik. Gestatten Sie mir bitte diese, in diesen Zeiten von 'Schiedsgericht' und einer seit Jahrzehnten vorherrschenden neoliberalen Gesinnung, leider allzu treffende Umschreibung des Sachverhalt und Zustand unseres so genannten Sozialstaates. «

UND JA ! Seit dem 13.09.2021 verhartt dieses Verfahren mit einer eindeutigen und unzweifelhaften Rechtsgrundlage / entsprechenden gesetzlich verbindlich für Gericht und Beklagte geltenden gesetzlichen Vorgaben in 'hinebungsvoller' Untätigkeit beim Sozialgericht in Speyer. Seitdem wurden an Haushaltsmittel, also Steuergeldern der Bürger*innen der BRD, ca. 14.000 € (NETTO ! Ohne Ausgaben Verwaltung / Gericht etc. usw. pp !!) verschwendet.

Das ist doch glaube ich der richtige, so auch dem Gericht möglicherweise genehme Sprachgebrauch für eine derartige Amts – und Justizwillkür !

Bei 30 Jahren; da ist grundlegend bis auf gravierende Veränderungen in den für 'Menschen mit Behinderung' geltenden Gesetzesgrundlagen seit ein paar Jahren seitens der staatlichen Organe bei der „Degradierung eines Menschenschicksal zu einem bloßen Objekt staatlicher Willkür“ nichts Anderes als hier bei der nur exemplarisch benannten Beklagten, also dem 'Jobcenter Landkreis Kusel', geschehen; kommt da ein ganz schönes Sümmchen zusammen.

Und gemäß § 17 (2) SGG sollte das Gericht des zulässigen Rechtsweges den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten entscheiden. So steht das jedenfalls im Sozialgerichtsgesetz (SGG) ! Das sollten Sie dann auch tun. Meinen Sie nicht auch, werte Gerichtsbarkeit und Richter und Richterinnen der Sozialgerichtsbarkeit ? + !

: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.odt :
 = http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.pdf :





Da steht auch, dass Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 und Artikel 34 Satz 3 des Grundgesetzes von diesem Verfahren und Ihrer möglichen Entscheidung unberührt bleiben. Und lt. Art. 14 GG steht wegen der Höhe der Entschädigung im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Vertrauen Sie einfach dieser Aussage. Da kommt also Einiges zusammen. *In dem ZUSAMMENHANG widmen Sie der bald anhängigen 'multifunktionalen' Klage bei der ersten Instanz wegen 'Wohnraumbeschaffungskosten', und das noch im Eilverfahren, ganz unbedingt Ihre Aufmerksamkeit.*

NUN ABER ZU DEM BESCHLUSS MIT DEM AKTENZEICHEN L 6 AS 154/22 B ER 50 34 . . .

In diesem Beschluss geht es ja (nur) um diese 'Beschwerde' ! Und das Geschriebene ist ja auch in Begrenzung und Abgrenzung des eigentlich strittigen Sachverhalt zum Sachverhalt „Mahntitel“ in dem Zusammenhang ja insoweit Alles (halbwegs) korrekt. Und ich danke dem Gericht auch für die zahlreichen gesetzlichen Hinweise und Verlautbarungen des BVerfG.

Nur vermisse ich dabei auch wieder rechtliches Gehör. Ganz schmerzhaft sogar in meinem durchaus gesunden Rechtsempfinden. Der letzte Satz dabei „Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).“ hat mich dabei also wirklich total irritiert. Ganz ehrlich. Völlig niederschmetternd hat es sich bei mir ausgewirkt. Ganz schrecklich war das. Erst gebe ich mir solche Mühe den ganzen Sachverhalt juristisch unstrittig in dem mir ganz eigenen Sprachgebrauch darzustellen. Und dann lande ich wieder in einer Vielzahl von Verfahren in 'Untätigkeit' bei Ihren Kollegen in Speyer. Was so, das gebe ich gerne und ungezwungen zu, ja wirklich nicht die schlechteste Variante ist und geradezu ausbaufähig sich gestalten kann. Auch dafür möchte ich mich bei Ihnen in aller Form bedanken.

Wie in Sozialgerichtsgesetz (SGG) § 178a (1) ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn 1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und 2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. (2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Glauben Sie mir, wertes Gericht. Heute hatte ich den 2. Termin bei meiner Zahnärztin. Es war wegen einer Wurzelbehandlung. Und der letzte Satz in Ihrem Beschluss [~ im Namen des Volkes] hat mich zu der Annahme verleitet, dass dabei überhaupt kein Rechtsmittel

: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.odt :
 = http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
 : http://www.erwerbslosenverband.org :





Q U E L L E : D : \data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.odt :
 = http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.pdf :

mehr möglich erscheint. So ist die ' Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs' erst am heutigen Tag, bzw. gerade eben in der Nacht, entstanden. Und somit habe ich es dem Gericht glaubhaft gemacht. Und habe jetzt noch ziemlich genau 13 Tage Zeit. Auch ohne Anwalt ist das Zeit genug ! Gehörsrüge nach § 321 a ZPO heißt das ja glaube ich ?! Aber soll ich da die zünftige Arbeit des Landessozialgericht RLP wirklich rügen ? + ! Da gibt es doch sicher eine Variante, welche so ein Rüge einfach nur als ausgequetschtes Stoffwechselfaustauschprodukt klar und in Deutlichkeit charakterisiert . . . Ich melde mich also die Tage deswegen nochmals bei Ihnen ! Und Sie können sich ja in der Zwischenzeit schon mal ein paar Gedanken machen wie das Gericht den Beschluss bzw. die Beschlüsse gerade im Zusammenhang mit § 17 (2) SGG etc. usw. und einer insoweit korrekt eingereichten Klage ausreichend begründen kann. Bzw. darf ! Das ist – nur meine ganz persönliche Ansicht dazu – ein interessanter Sachverhalt. So eine Beschwerde wegen „Mahntitel“, zumal es ja sowieso Prozess – und Beratungshilfe dafür gibt und es für die Umsetzung von Art. 14 GG ja für Erwerbslose und somit 'Soziale-Hängematten-Kunden' keinerlei gesetzliche Grundlagen im SGB existieren, ist ja wirklich nur zum Kennenlernen, sozusagen bzw. geschrieben, von wesentlichem Nutzen. Jetzt weiß ich Bescheid. Und jetzt lernen wir uns kennen.
AUSZUG : KLAGESCHRIFT Seite 46 / 47 :
IN DEM ZUSAMMENHANG ! >>> BVerfG + EGMR . . .

XI.
LAW & ORDER PARTE 4 : HISTory :

Auch finde ich, nur meine ganz und gar persönliche Meinung dazu, dass der strittige und offensichtliche Sachverhalt absolut nicht geklärt wurde. Und die besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art fangen gerade erst an für die Gerichtsbarkeit interessant zu werden. Sie sind sozusagen dabei aus dem 'Strampelalter' der anfänglichen Kontaktaufnahme mit der Sozialgerichtsbarkeit langsam zu lernen aufrecht auf zwei Beinen zu gehen ...
 = Auszug aus einem Schreiben an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz im Verfahren mit dem Aktenzeichen <L 3 AS 78/20> im 2020-21 erfolgten Schriftverkehr.

Was mich überhaupt, gerade im Zusammenhang mit § 17 (2) SGG Seite 3 (1) + (2) und der Übersendung der Verfahrensakten S 6 AS 707/21, S 6 AS 404/21, S 6 AS 857/21, S 6 AS 470/22, S 3 AS 1272/19, der Durchsicht der Unterlagen zum Aktenzeichen <L 3 AS 78/20> des LSG RLP, verwundert hat war die Tatsache mit welcher Eilbedürftigkeit das werte Gericht sich dann zu diesem Beschluss durch gerungen hat. Zumal ich ja noch die umfassende und abschließende Begründung nachreichen will, also keinesfalls gedrängt oder gar auf dringend und akut gemacht habe. Wie haben Sie das bloß in der kurzen Zeit geschafft das Alles zu sichten und dann noch zu lesen, da gemäß § 17 (2) SGG das Gericht des zulässigen Rechtsweges doch den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten entscheiden sollte. So steht das jedenfalls im Sozialgerichtsgesetz (SGG) ! Das sollten Sie dann auch tun. Meinen Sie nicht auch, werte Gerichtsbarkeit und Richter und Richterinnen der Sozialgerichtsbarkeit ? + !

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
 : http://www.erwerbslosenverband.org :





: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.odt :
 = http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.pdf :

APPENDIX : Im Sinne einer als konstruktiv zu wertenden Öffentlichkeitsarbeit sehe ich mich genötigt in diesem Schreiben noch ein paar sachdienliche Ergänzungen für etwaige Leser*innen einzufügen !
WEGEN DIESEM SCHREIBEN ! Frau Richterin Prange beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, hat mich wegen der anhängigen Klage auf den § 29 Abs. 2 ff. SGG aufmerksam gemacht. Da geht es um den Sachverhalt wann schon ein Landessozialgericht eine Klage in erster Instanz verhandeln muss.

Sie hatten mich um Mitteilung bis zum 09.09.2022 gebeten, das habe ich aber wegen meiner derzeit immer noch bestehenden (teilweise erheblichen) gesundheitlichen Einschränkungen nicht ganz geschafft.

UND NEIN ! Aus den in Folge angeführten Gründen wird die beim hiesigen Landessozialgericht erhobene „Klage“ nicht zurück genommen ! Wie bei der mit Datum vom 26.08.2022 eingereichten so ja unstrittig zulässigen Beschwerde und der doch eher allgemein gehaltenen Klage wurde auf Seite 3 des Schriftsatz angegeben, dass es sich i.d.S. im 'allgemeinen öffentlichen Interesse ' also auch um die staatlichen Organe der BRD in Gänze handelt. Also auch „Träger der öffentlichen Gewalt“, zu denen ja auch diese Krankenversicherungsunternehmen zu zählen, und in dem Sinne zu werten sind ! Auf Seite 1 des 'Klagesatz' wurde neben „BESCHWERDE GEGEN DEN BESCHLUSS VOM 02.08.2022 des Sozialgericht Speyer“ auch angegeben, dass dieses Verfahren „ IN DIREKTEM ZUSAMMENHANG MIT DIESER BESCHWERDE UND DEN VERSCHIEDENEN BEIM SOZIALGERICHT SPEYER DERZEIT ANHÄNGIGEN VERFAHREN [= GLEICHE THEMATIK =] “ zu betrachten ist und deshalb „ ERHEBE ICH HIERMIT KLAGE WEGEN DES EIGENTLICHEN STRITTIGEN SACHVERHALT ¹ !

¹ !i U.A. Zum Sachverhalt Seite 3 (2) und auch Seite 9 VI. LAW & ORDER PARTE 1 i! “ Ganz unten auf dieser ersten Seite war das Aktenzeichen <L 3 AS 78/20> des LSG RLP angegeben, auch das die wesentlichen Fakten der Gerichtsbarkeit nach Ihren Ermittlungen zum eigentlich strittigen Streitpunkt – in dem Sinne eine gleichberechtigte Teilhabe und diese so benannte selbstbestimmte Lebensführung – bekannt sein sollten ! Sie haben ja beim Sozialgericht in Speyer um die Übersendung der Verfahrensakten S 6 AS 707/21, S 6 AS 404/21, S 6 AS 857/21, S 6 AS 470/22, S 3 AS 1272/19 gebeten. Und die Unterlagen zum Aktenzeichen <L 3 AS 78/20> des LSG RLP stehen Ihnen ja auch zur Verfügung. Und bei dem eigentlich strittigen Sachverhalt dieses oder anderer anhängiger Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit im Sinne des SGB / GG / UN-BRK [~ vergleichbare Rechtsgrundlagen für den Umgang 'staatlicher Organe' mit einem „Mensch mit Behinderung“] wurde seit 2020 bisher nichts [= 0] geklärt !. Und das sollte dann das Gericht in deutlichem Widerspruch z.B. zu § 105 Abs. 2 Satz sehen, da die Sache ja anscheinend ' besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art ' aufweist und z.B. wegen dem auch bei meiner Person fehlenden Krankenversicherungsschutz – wie bei ca. 1 Million anderen Deutschen auch – das

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] :
 : http://www.erwerbslosenverband.org :





QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.pdf :

Ganze zudem im so benannten ' allgemeinen öffentlichen Interesse ' zu werten ist ! Das ist bei § 29 Abs. 2 ff. SGG also ganz klar ein Fall in der ersten Instanz für die Landessozialgerichtsbarkeit (1) wegen dem ja immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz und (2) diesem 'selbstherrlichen' Umgang der Bundesagentur Arbeit, in Vertretung dem 'Jobcenter Landkreis Kusel', mit ihren so bezeichneten Kunden ...

Somit sind die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 ff. SGG vorliegend gegeben ! Auch eine Handhabung der Gerichtsbarkeit, also in dem Falle des Landessozialgericht, in entsprechender Anwendung von § 98 SGG i.V.m. 17a Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz diese Klage an das so ja nicht zuständige Sozialgericht Speyer zu verweisen, erscheint nach Durchsicht der entsprechenden §§ und der eingereichten Klage so keinesfalls als zulässig . . .

ONLINE verfügbar Informationen dazu :
UND JA ! Es geht um eine ganz grundsätzliche Klage zum Thema Teilhabe / Selbst bestimmte Lebensführung, Klima und dem Widerstandsrecht gemäß Art. 20 (4) GG !

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage.html#ps
Ich empfehle da immer gerne zuerst dieses Schreiben als Einführung zum Thema zu lesen ...

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage_intro.html
: AUSZUG : [b 2] Die Argumentation bei diesem 'Anspruch auf Widerstand' wurde primär [Neben dieser ganzen eigentlich in Deutlichkeit klar als 'kriminell' zu kennzeichnenden Vernachlässigung elementarer Interessen des 'Gemeinwohl' und gerade auch 'zukünftiger Generationen' durch die "Politik" !] auf Art. 4 GG [~ Religions- und Weltanschauungsfreiheit] gestützt. Prinzipiell geht es dabei um die - nicht nur hierzulande - geltende "Staatsideologie" ! Eine 'Glaubensüberzeugung'. Also Wirtschaft und Wachstum, kurzum diese 'neoliberale Marktphilosophie'. Und - lasse es mich in klar verständlicher Wortwahl ausdrücken - eine 'mal geschissen auf Umwelt und Gemeinwohl' Geisteshaltung !

Alle anderen Schreiben in dem Verzeichnis 'Klage' :
[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/1_lister.php]

Haben Sie bitte Verständnis, dass in in Folge nun die entsprechenden §§ anführe. Sie als Richterin brauchen das ja sicher nicht unbedingt. Aber im Sinne einer konstruktiven Lobby – und Öffentlichkeitsarbeit, gerade aber auch für mich, im geltenden SGG, GVG, SGB und was es da sonst noch Alles gibt, unkundigen Bürger, erscheint es aber notwendig diese ganzen §§ aufzulisten, um dieses Rechtsbegehren einer Klage hierbei auch ausreichend zu begründen.

<https://dejure.org/gesetze/SGG/29.html>
§ 29 SGG

- (1) Die Landessozialgerichte entscheiden im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte.
- (2) Die Landessozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über
 2. Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden, gegenüber den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, bei denen die Aufsicht von einer Landes- oder Bundesbehörde ausgeübt wird,
 3. Klagen in Angelegenheiten der Erstattung von Aufwendungen nach § 6b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 6b SGB II





Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind an Stelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 48b, 50, 51a, 51b, 53, 55, 56 Absatz 2, §§ 64 und 65d ergebenden Aufgaben. 2Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.

4. Anträge nach § 55a,

§ 55a SGG

(1) Auf Antrag ist über die Gültigkeit von Satzungen oder anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind, zu entscheiden.

(2) 1Den Antrag kann jede natürliche Person stellen, die geltend macht, durch die Anwendung der Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. 2Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. 3Das Landessozialgericht kann der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Gelegenheit zur Äußerung binnen einer bestimmten Frist geben.

5. Streitigkeiten nach § 4a Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4a SGB V

Wettbewerb der Krankenkassen, Verordnungsermächtigung

(1) Der Wettbewerb der Krankenkassen dient dem Ziel, das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungen zu verbessern sowie die Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu erhöhen. Dieser Wettbewerb muss unter Berücksichtigung der Finanzierung der Krankenkassen durch Beiträge und des sozialen Auftrags der Krankenkassen angemessen sein. 3Maßnahmen, die der Risikoselektion dienen oder diese unmittelbar oder mittelbar fördern, sind unzulässig.

(2) Unlautere geschäftliche Handlungen der Krankenkassen sind unzulässig.

<https://dejure.org/gesetze/GVG/17.html>

§ 17 SGG

1) Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden.

(2) Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 und Artikel 34 Satz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

Art. 14 GG

Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

<https://dejure.org/gesetze/SGG/98.html>

§ 98 SGG

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17, 17a und 17b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.

<https://dejure.org/gesetze/GVG/17.html>

§ 17 GVG

(1) Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden.

(2) Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 und Artikel 34 Satz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

<https://dejure.org/gesetze/GVG/17a.html>

§ 17a GVG

(1) Hat ein Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt, sind andere Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(2) Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges. Sind mehrere Gerichte zuständig, wird an das vom Kläger oder Antragsteller auszuwählende Gericht verwiesen oder, wenn die Wahl unterbleibt, an das vom Gericht bestimmte. Der Beschluss ist für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtsweges bindend.

(3) Ist der beschrittene Rechtsweg zulässig, kann das Gericht dies vorab aussprechen. Es hat vorab zu entscheiden, wenn eine Partei die Zulässigkeit des Rechtsweges rügt.

<https://dejure.org/gesetze/GVG/17b.html>

§ 17b GVG

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses wird der Rechtsstreit mit Eingang der Akten bei dem im

: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :



Beschluß bezeichneten Gericht anhängig. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen. L 6 AS 154/22 B ER 50 34 – Beschwerde + Klageverfahren – Beschluss vom 21.09.2022 : Das Sozialgericht Speyer (SG) hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zu Recht mit Beschluss vom 01.08.2022 abgelehnt.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Zweiter Teil - Verfahren (§§ 60 - 201)

Zweiter Abschnitt - Rechtsmittel (§§ 143 - 178a)

Dritter Unterabschnitt - Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge (§§ 172 - 178a)

§ 177

Entscheidungen des Landessozialgerichts, seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters können vorbehaltlich des § 160a Abs. 1 dieses Gesetzes und des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.

§ 178

Gegen die Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet. Die §§ 173 bis 175 gelten entsprechend.

Sozialgerichtsgesetz (SGG)

§ 178a

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und

2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(6) § 175 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 62

Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren; die Anhörung kann schriftlich oder elektronisch geschehen.

Nach § 62 SGG ist den Beteiligten vor jeder Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Diese Vorschrift konkretisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG, der ein faires Verfahren garantieren und die materiellen Rechte durchsetzen soll. Er soll Rechtsfehler vermeiden, die ihren Ursprung in der unterlassenen Kenntnisnahme oder Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben.

SGG § 62 Rechtliches Gehör ...

https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/jansen-sgg-62-rechtliches-gehoeer_idesk_PI434_HI770805.html

[A] ANTRAG : Prozesskostenhilfe sei zur Herstellung der „Waffengleichheit“ zu bewilligen. Bittebitte . . .

= Eine Ablehnung des Rechtsbegehrens seitens der staatlichen Organe wird als Akt der Willkür gewertet werden.

~ Die „sofortige Beschwerde“ kann allenfalls als Anhörungsrüge gemäß § 178a Sozialgerichtsgesetz (SGG) - diese stellt weder ein Rechtsmittel noch einen Rechtsbehelf dar (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage § 178a Rn. 2) - umgedeutet werden. Diese Rüge ist statthaft bei einer die Instanz abschließenden Entscheidung.

~ Zudem war eine Beschwerdeeinlegung nicht erst ab der Entscheidung der 13. Kammer des SG über (Selbst-)Ablehnungen wegen der Besorgnis der Befangenheit betreffend anderweitige Verfahren des Antragstellers möglich.

Sozialgerichtsgesetz (SGG)

§ 29

(2) Die Landessozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über

4. Anträge nach § 55a,

Sozialgerichtsgesetz (SGG)

§ 55a

(1) Auf Antrag ist über die Gültigkeit von Satzungen oder anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind, zu entscheiden.

(2) Den Antrag kann jede natürliche Person stellen, die geltend macht, durch die Anwendung der Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Landessozialgericht kann der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Gelegenheit zur Äußerung binnen einer bestimmten Frist geben. § 75 Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Landessozialgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist.

(4) Ist ein Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsvorschrift bei einem Verfassungsgericht anhängig, so kann das Landessozialgericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht auszusetzen ist.

(5) Das Landessozialgericht entscheidet durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluss. Kommt das Landessozialgericht zu der Überzeugung, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für unwirksam; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner oder der Antragsgegnerin ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekannt zu machen wäre. Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 183 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(6) Das Landessozialgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954)

§ 22a Satzungsermächtigung

(1) Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind. Eine solche Satzung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist. Die Länder Berlin und Hamburg bestimmen, welche Form der Rechtsetzung an die Stelle einer nach Satz 1 vorgesehenen Satzung tritt. Das Land Bremen kann eine Bestimmung nach Satz 3 treffen.

(2) Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte auch ermächtigen, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist und dies dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht. In der Satzung sind Regelungen für den Fall vorzusehen, dass die Pauschalierung im Einzelfall zu unzumutbaren Ergebnissen führt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung soll die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden. Sie soll die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen hinsichtlich:

1. der Vermeidung von Mietpreis erhöhenden Wirkungen,
2. der Verfügbarkeit von Wohnraum des einfachen Standards,
3. aller verschiedenen Anbietergruppen und
4. der Schaffung und Erhaltung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen.

Sozialgerichtsgesetz (SGG)

§ 29 (2) 5. Streitigkeiten nach § 4a Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)

§ 4a Wettbewerb der Krankenkassen, Verordnungsermächtigung

(7) Krankenkassen können von anderen Krankenkassen die Beseitigung und Unterlassung unzulässiger Maßnahmen verlangen, die geeignet sind, ihre Interessen im Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüßen ...
Arno Wagener

• **Kreative Planung** • **• i Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.pdf

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :

